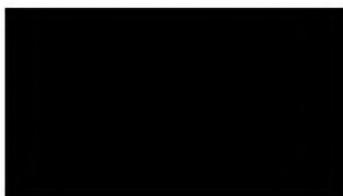


KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM



2. Ausf. Bauantrag

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm · Postfach 1365 · 54623 Bitburg



Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15 - 0
Telefax (06561) 15 - 350

Aktenzeichen

14/100131/21

Auskunft erteilt

Durchwahl Zimmer

Bitburg.

26.04.2001

Grundstück:

Kruchten, Vor der Lieh A

Flurstück :

46-F9,

Bauantrag:

Errichtung einer Windkraftanlage DeWind D6 mit 1000 kW Nennleistung, 91,5 m Nabenhöhe, 62 m Rotordurchmesser und Errichtung einer Trafo-station

B A U G E N E H M I G U N G

Sehr geehrter

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zulassung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahren verlängert werden.

Die Kosten dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGeB) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Bankverbindungen
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
Volksbank Bitburg eG
Postbank Köln

(BLZ 586 500 30) 141
(BLZ 586 601 01) 2010 000
(BLZ 370 100 50) 23 451 - 503

Sprechzeiten
mo. bis mi.: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr
freitags: von 8.00 - 12.00 Uhr

REGION
T R I E R ★
★ ★ ★

I. Die Richtigkeit und Vollständigkeit

- a) der Lastannahme,
- b) der Nachweise für Rotorblätter einschließlich Nebenanschluss hinsichtlich der Festigkeit, der Betriebsfestigkeit und der Stabilität,
- c) der Festigkeits- und Betriebsfestigkeitsnachweise der maschinentechnischen Bauteile, die an der Aufnahme und Weiterleitung der Rotorblattlasten beteiligt sind, wie z. B. Nabe, Welle, Lager,
- d) der Angabe der für den Turm auslegungsbestimmten Schnittgrößen am Turmkopf,
- e) der Angabe der Rotorblattverformung bzw. -auslenkung im Hinblick auf den erforderlichen Abstand von der Außenkante des Turmes bzw. anderer Bauteile (z. B. Abspannseile).

II. Die Einhaltung der Anforderungen an die Betriebssicherheit

Aus dem Gutachten sollen auch die für die Bauaufsichtsbehörden nötigen Angaben über den Umfang der Prüfungen und den zeitlichen Abstand derselben untereinander entnehmbar sein.

12. Jede Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
13. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.
14. Wird der Betrieb der Windkraftanlage länger als ein Jahr eingestellt, erlischt die Genehmigung. Auf Antrag kann die Frist aus besonderen Gründen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde verlängert werden.

Nach dem Erlöschen der Genehmigung ist die Anlage abzubauen und der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft wieder herzustellen.

15. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet:

(Immissionspunkt A [Wohnhaus des [REDACTED]];
X: 2.522.468, Y: 5.529.347)
tags: 29,4 dB(A)
nachts: 29,4 dB(A)

(Immissionspunkt B [Wohnhaus des [REDACTED];
X: 2.522.319, Y: 5.529.538)
tags: 31,1 dB(A)
nachts: 31,1 dB(A)

(Immissionspunkt C [Wohnhaus des [REDACTED]];

X: 2.522.460, Y: 5.529.394)
tags: 29,5 dB(A)
nachts: 29,5 dB(A)

(Immissionspunkt D [Wohnhaus der
X: 2.522.332, Y: 5.528.990)
tags: 30,2 dB(A)
nachts: 30,2 dB(A)

(Immissionspunkt E [Wohnhaus des
X: 2.522.368, Y: 5.528.998)
tags: 29,8 dB(A)
nachts: 29,8 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet (Immissionspunkte A, C, D) und dem Außenbereich (Immissionspunkt B) zugeordnet. Hier gelten als Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

tags: 60 dB(A)
nachts: 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm [TA-Lärm] vom 26.08.1998).

16. Die Errichtung der Windkraftanlage erfordert eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Die Windkraftanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

I. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß und im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange) zu kennzeichnen, wobei die Farbtöne nach DIN 6171, Blatt 1 Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen zu verwenden sind (RAL 2009 und RAL 9016).

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange sein.

Alternativ können als Tageskennzeichnung zwei weiß blitzende Feuer mittlerer Lichtstärke (20.000 cd \pm 25 %, Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) eingesetzt werden. Sie sind am Tage außerhalb der Betriebszeiten der Nachtkennzeichnung zu betreiben.

II. Nachtkennzeichnung